



ÄRZTEKAMMER
HAMBURG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ärztliche Tätigkeit im Ausland

Allgemeines

Bei der Überlegung, eine Weiterbildung teilweise oder vollständig im Ausland zu absolvieren, ergeben sich verschiedene Fragestellungen, die zu beantworten sind. Zunächst ist vor dem Weggang ins Ausland zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen man freiwilliges Mitglied der Ärztekammer Hamburg bleiben kann. Die freiwillige Mitgliedschaft ermöglicht unter anderem, Auskünfte über eine eventuelle Anrechenbarkeit von im Ausland absolvierten Weiterbildungszeiten zu erhalten bzw. deren Anerkennung bereits vor der Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Ohne eine freiwillige Mitgliedschaft fehlen die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Bearbeitung entsprechender Anträge. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Antrag auf Drittstaatenanerkennung. Ein Antrag kann bereits dann gestellt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass ihm eine Tätigkeit im Bereich der Ärztekammer Hamburg in Aussicht gestellt wurde. Die beantragte Facharzturkunde kann aber erst ausgehändigt werden, wenn eine aktuelle Mitgliedschaft besteht. Fragen zur freiwilligen Mitgliedschaft beantwortet Ihnen unser Ärzteverzeichnis (E-Mail: verzeichnis@aekhh.de). Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft ist die ärztliche Berufserlaubnis bzw. Approbation, die in Hamburg von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz erteilt wird. Weitere Informationen erhalten Sie unter E-Mail: oeffentlichergesundheitsdienst@bgv.hamburg.de

Ausländische Ärzte, die ihre im Ausland begonnene Weiterbildung in Deutschland fortsetzen und/oder beenden möchten und bisher kein Mitglied der Ärztekammer sind, können die Anrechenbarkeit ihrer Weiterbildungszeiten erst mit bestehender Mitgliedschaft prüfen lassen. Grundsätzlich gilt, dass ein Weiterbildungsabschnitt mindestens sechs Monate betragen sollte. Darüber hinaus erfolgt die Weiterbildung in einer weiterbildungsbefugten Einrichtung und mit angemessener Bezahlung. Zum Nachweis der Weiterbildungszeiten sind Zeugnisse vorzulegen, die – neben dem zeitlichen Umfang – möglichst detaillierte Angaben enthalten (Größe und Abteilung des Krankenhauses, Leistungen der Abteilung, Auflistung der Weiterbildungsinhalte). Die Weiterbildungsinhalte sollte sich an den Anforderungen der Weiterbildungsordnung ([WBO](#)) orientieren.

Anerkennung von Facharzt diplomen, Weiterbildung im Ausland sowie Prüfung auf eventuelle Anrechenbarkeit von Weiterbildungszeiten aus dem Ausland

Kann eine Weiterbildung vollständig im Ausland abgeleistet werden und wie verhält es sich dann mit der erworbenen Facharztanerkennung?

- Eine Weiterbildung kann vollständig im Ausland abgeleistet werden. Innerhalb der EU-Länder (gilt auch für EWR und der Schweiz) sind Facharztanerkennungen von EU-Bürgern gegenseitig anzuerkennen (vergl. § 18 WBO). Hier gelten die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2005/36/EG. Eine Facharztanerkennung kann automatisch umgeschrieben werden, wenn sie in Anhang 5.1.2 der EU-Richtlinie gelistet ist. Die automatische Umschreibung gilt ebenso für in Deutschland erworbene Facharzt titel. In der Regel wird dazu ergänzend zur Facharzturkunde eine sogenannte Konformitätsbescheinigung benötigt. Darin wird bestätigt, dass der erworbene Titel entsprechend den Bestimmungen der EU-Richtlinie erworben wurde.

Eine Weiterbildung die nicht automatisch umgeschrieben werde kann, kann nach Prüfung anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

Weiterbildungsnachweise aus Drittstaaten, also nicht zur EU gehörende Staaten, können ebenfalls anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist (vergl. §19 WBO). Wurde noch keine Facharztanerkennung innerhalb der EU oder einem Drittstaat erlangt, wird auf Antrag über die Anrechnung von Tätigkeitsabschnitten entschieden (vergl. § 10 WBO).

- Für die EU-Facharztanerkennung, die Drittstaatenanerkennung sowie die Anrechnung von im Ausland absolvierten Tätigkeitsabschnitten gibt es entsprechende Antragsformulare, welche als Download unter dem Link [Antragsformulare](#) zu finden sind. Diesen Formularen sind weitere Informationen zum Antragsverfahren und den erforderlichen Nachweisen zu entnehmen.